

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG

Anschrift: August-Madsack-Straße 1, 30559 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

██████████: Steuerung und Überwachung der Tätigkeiten der Projektgruppe

██████████: koordiniert zentral die Weitergabe von Information zu Sorgfaltspflichten mit dem Ziel der Vorbeugung oder Minimierung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken im Innen- und Außenverhältnis

██████████: überwacht im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit aus Sicht des HR-Bereichs, dass den Mitarbeitenden im Konzern gemäß den gesetzlichen Vorgaben (ohne Verstoß gegen menschenrechtsbezogener Pflichten) begegnet wird

██████████: koordiniert und bearbeitet übergeordnet eingehende Verpflichtungserklärungen von Lieferanten und prüft rechtliche Thematiken im Zusammenhang mit dem LkSG. Zudem ist er für die Dokumentation (§ 10 Absatz 1 LkSG) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2 LkSG) zuständig.

██████████: überwacht im Einkauf, dass die Lieferanten gemäß Vorgabe gescreent werden. Die Überwachung führt sie im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit mit Toolunterstützung durch.

██████████: koordiniert und überwacht das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Abs. 3 LkSG.

██████████: überwacht im Rahmen seiner Tätigkeit die gesetzlich notwendige Einhaltung sowohl zu Umweltschutzbestimmungen als auch zu Arbeitssicherheitsmaßnahmen.

██████████: koordiniert die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen gemäß LkSG im Konzern und fungiert als Bindeglied zwischen den einzelnen Bereichen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde einmal vollständig zur Erstanalyse erstellt, des Weiteren findet ein regelmäßiger protokollierter Austausch der internen Projektrunde (mindestens halbjährlich, ggf. anlassbezogen) zum Thema Risiken bei mittelbaren Zulieferern unter Beachtung öffentlich zugänglicher Informationsquellen statt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Wir haben uns anhand der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 des Madsack-Konzerns alle eingekauften Hauptproduktgruppen angesehen und diese durch das Risikoanalyse-Tool KMU-Kompass auf Menschenrechts- und Umweltrisiken analysieren lassen. Anhand des Ergebnisses wurden bei Produktgruppen mit erhöhtem Risiko Maßnahmen überlegt, die dem erhöhten Risiko entgegenwirken sollen. Zudem haben wir uns anhand der Gewinn- und Verlustrechnung alle Lieferanten herausgesucht, die in 2023 einen Umsatz größer 100 T€ erzielt haben. Diese Lieferanten wurden per Email angeschrieben, um einen Verhaltenskodex zu unterzeichnen, der sie verpflichtet, die Menschenrechts- und Umweltstandards gem. der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einzuhalten.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens stellt sich wie folgt dar:

„Das im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (§ 8 LkSG) eingerichtete Beschwerdeverfahren der MADSACK Mediengruppe ermöglicht Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken (gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG) sowie Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten (gemäß Grundsatzerklärung) hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln einzelner Unternehmen der MADSACK Mediengruppe oder deren Geschäftspartnern entstanden sind.

Richte deine Beschwerden möglichst unter Angabe deiner Person an die folgende kostenlose E-Mailadresse und formuliere den zu meldenden Sachverhalt so detailliert wie möglich: meldestelle@madsack.de. <<intern wird als Ansprechpartner zusätzlich noch auf den Datenschutzbeauftragten, Herrn Klaus Neffgen inkl. Telefonnummer verwiesen>> Es ist systemseitig sichergestellt, dass die entsprechende E-Mail nur von den beauftragten Personen eingesehen werden kann.

Der Eingang deiner Beschwerde wird dir innerhalb von sieben Tagen von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt und es erfolgt spätestens nach drei Monaten und sieben Tagen eine entsprechende Rückmeldung bzw. Erörterung. Die MADSACK Mediengruppe stellt organisatorisch für beteiligte Personen die Vertraulichkeit der Identität und einen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Beschwerde (gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4) sicher.“

Als Verantwortlicher für die Meldestelle ist Herr Klaus Neffgen der Datenschutzbeauftragte der MADSACK Mediengruppe benannt worden. In dieser Funktion ist er nach § 6 Absatz 5 Satz 2 BDSG als Konzerndatenschutzbeauftragter „zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch die betroffene Person befreit wird.“ Die mit der Durchführung des Verfahrens betraute Person ist nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 LkSG verpflichtet, sowohl die Verschwiegenheit als auch die Vertraulichkeit der Identität sowie den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde für alle potenziellen beteiligten Personen zu gewährleisten. Die Anforderungen gemäß § 8 Abs. 3 LkSG sind in einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag von Herrn Neffgen entsprechend berücksichtigt. Die Identität der beteiligten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme entsprechender Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser

Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Eine Weitergabe an andere Personen ist grundsätzlich untersagt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Neben der Möglichkeit zur Nutzung des unter Ziffer 2.1 installierten Beschwerdeverfahrens (auch für externe Meldungen) sind die betroffenen Fachbereiche auf dieses Thema sensibilisiert worden. Die erwarteten Anforderungen wurden zudem durch die Weitergabe des Verhaltenskodex der MADSACK Mediengruppe an die Zulieferer entlang der Lieferkette adressiert. Sollten etwaige Verstöße festgestellt werden, werden angemessene Abhilfemaßnahmen durch die interne Projektgruppe nach Rücksprache mit der Konzerngeschäftsführung im Rahmen der halbjährlichen bzw. anlassbezogenen Risikoanalyse erörtert bzw. festgelegt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Neben der Möglichkeit zur Nutzung des unter Ziffer 2.1 installierten Beschwerdeverfahrens (auch für externe Meldungen) sind die betroffenen Fachbereiche auf dieses Thema sensibilisiert worden. Die erwarteten Anforderungen wurden zudem durch die Weitergabe des Verhaltenskodex der MADSACK Mediengruppe an die Zulieferer entlang der Lieferkette adressiert. Sollten etwaige Verstöße festgestellt werden, werden angemessene Abhilfemaßnahmen durch die interne Projektgruppe nach Rücksprache mit der Konzerngeschäftsführung im Rahmen der halbjährlichen bzw. anlassbezogenen Risikoanalyse erörtert bzw. festgelegt oder mit den in der Lieferkette betroffenen Einheiten besprochen.